



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 11

München, 29. Oktober 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
18.09.2009	2013.1-I Änderung der Bekanntmachung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und Gemeindeverbände	327
06.10.2009	2038.3.2-I Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst	331
06.10.2009	2038.3.2-I Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst	334
14.09.2009	2171.0-I Änderung der Zweckvereinbarung der bayerischen Bezirke über die Sozialhilfe für Nichtsesshafte in Bayern (Bayreuther Vereinbarung)	334
07.10.2009	913-I Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009, TL NBM-StB 09	334
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
05.10.2009	7912.5-UG Zweite Änderung der Förderrichtlinien für Wanderwege und Gartenschauen	335
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
13.08.2009	7824-L Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen	336

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

24.09.2009	2162-A Staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen	336
10.09.2009	7075-A Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2009 (Verbundausbildungsrichtlinie 2009)	338
06.10.2009	827-A Bestellung eines Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters zur Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Freistaat Bayern . . .	341

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

02.10.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dumitru Socolan	342
02.10.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Marko Vrevc	342
02.10.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Josef Hlobil	342
14.10.2009	Löschung eines Exequaturs von Herrn Eddy Setiabudhi	342

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibungen	343
Literaturhinweise	343

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2013.1-I

Änderung der Bekanntmachung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 18. September 2009 Az.: IB3-1052-9

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Januar 1999 (AllMBl S. 135), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Januar 2002 (AllMBl S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1.1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erteilung einer Auskunft an eine andere Behörde ist Amtshilfe, wenn sie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, die ersuchte Behörde nicht in Erfüllung einer eigenen Aufgabe handelt und es sich um Hilfe im Einzelfall handelt.“

2. In Nr. 1.1.2 werden die Worte „Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayBO“ durch die Worte „Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO“ ersetzt.

3. Nr. 1.3.1 dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– dem Vollzug gemeindlicher Verordnungen, die aufgrund des LStVG oder anderer sicherheitsrechtlicher Ermächtigungsnormen ergangen sind, soweit es sich um die Abwehr rein ortsbezogener Gefahren ohne Wirkungen über das Gemeindegebiet hinaus handelt; räumt das LStVG nicht den Gemeinden schlechthin, sondern nur den kreisfreien Gemeinden ein Verordnungsrecht ein, gehören Amtshandlungen im Vollzug dieser Gemeindeverordnung zum übertragenen Wirkungskreis.“

4. In Nr. 1.3.2.2 werden die Worte „Art. 11 Abs. 4“ und „Art. 13 Abs. 2“ gestrichen.

5. Nr. 1.3.2.6 erhält folgende Fassung:

„die Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Tele-

kommunikationsgesetz (TKG). Soweit die Gemeinden für die Erteilung der Zustimmung Gebühren erheben, ist § 142 Abs. 6 TKG zu beachten, der als materiellrechtliche Inhaltsbestimmung für eine kommunale Gebührenregelung das Kostendeckungsprinzip als Obergrenze ausdrücklich vorschreibt. Wertgebühren sind damit unzulässig (vgl. dazu VG München, Urteil vom 30. März 2006 Az. M 10 K 05.6191).“

6. In Nr. 1.5.2 werden im zweiten Absatz Satz 2 die Worte „Art. 5 Abs. 5“ durch die Worte „Art. 5 Abs. 6“ ersetzt.

7. In Nr. 1.5.5 werden die Worte „Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO“ durch die Worte „Art. 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO“ ersetzt.

8. Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Art. 5 Abs. 2 KG“ werden durch die Worte „Art. 5 Abs. 3 KG“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für Genehmigungsverfahren im Sinn der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie – DLR (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) dürfen Gebühren nur bis zur Kostendeckung erhoben werden (vgl. Art. 13 Abs. 2 Satz 2 DLR).“

9. In Nr. 2.5 werden die Worte „Art. 5 Abs. 5 KG“ durch die Worte „Art. 5 Abs. 6 KG“ ersetzt.

10. In Nr. 2.7 werden die Worte im Klammerzusatz „Art. 21 Abs. 3 Satz 2 KG“ ersetzt durch die Worte „vgl. Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 Satz 2 KG“.

11. Nr. 4 wird aufgehoben.

12. Anlage 2 erhält die nachstehend veröffentlichte Fassung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 2**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: ¹⁾ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBl S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG

¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-1 – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen ⁵⁾)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶⁾	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷⁾	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

³⁾ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵⁾ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl S. 135).

⁶⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁷⁾ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl S. 135).

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰⁾	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
		(einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹⁾	10 bis 200 €
8		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹²⁾	10 bis 150 €

⁸⁾ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

⁹⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹⁰⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹¹⁾ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AllMBl S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AllMBl S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AllMBl S. 60).

¹²⁾ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabensatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBl S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBl S. 766).

2038.3.2-I**Änderung der Ausführungsvorschriften
zur Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den gehobenen
nichttechnischen Verwaltungsdienst****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern****vom 6. Oktober 2009 Az.: IZ3-0604.11-7**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. Oktober 2006 (AllMBl S. 360) wird im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht „Dritter Teil“ wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht „Anlagen“ und im Zweiten Teil Nr. 3.1 wird die Nr. „1.7“ jeweils durch die Nr. „1.8“ ersetzt.
3. Im Zweiten Teil wird die Nr. 6.1 wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ausbildungsleitstellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Studierende der Landwirtschaftsverwaltung und die Bayerische Forstschule für Studierende der Forstverwaltung.“
 - b) In Satz 4 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
4. In der Überschrift zum Dritten Teil wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
5. Im Vierten Teil Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
6. In der Anlage 1.1 werden nach dem Wort „Wissenschaftsverwaltung“ ein Komma und das Wort „Landwirtschaftsverwaltung“ eingefügt.
7. Die Anlage 1.8 wird angefügt.
8. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Rahmenplan
für die Ausbildungsabschnitte des berufspraktischen Studiums
in der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

Studierende der Landwirtschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (4 Monate Mai – August)		18
Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Alternativausbildungsbereiche (1 Bereich) Personalwesen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Organisation	6
Landratsamt	Alternativausbildungsbereiche (2 Bereiche) Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung Hauptverwaltung Finanzverwaltung	je 6
Praktikum 2 (5 Monate Dezember – April)		21
Landratsamt	Alternativausbildungsbereiche (1 Bereich) Kommunale Angelegenheiten Finanzverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung Hauptverwaltung (soweit noch nicht Ausbildungsbereich im Praktikum 1)	6
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Pflichtausbildungsbereich Amtsverwaltung (Personalwesen, Haushalt, Organisation)	6
Regierung ¹⁾	Alternativausbildungsbereiche (max. 2 Bereiche) Organisation Personalwesen Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt	9

Anlage 1.8

Seite 2

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 3 (3 Monate September – November)		13
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Bauleitplanung, Bauaufsicht	5
	Pflichtausbildungsbereich im Rahmen des jeweiligen Studienschwerpunktes Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Finanzverwaltung Hauptverwaltung	4
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Pflichtausbildungsbereich Haushalt Kassen- und Rechnungswesen Förderrecht und Fördervollzug	4
Praktikum 4 (3 Monate Juli – September)		13
Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. a. landwirtschaftliche Behörden	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung voraussichtlich vorgesehen ist	

- ¹⁾ Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Der Rahmenplan ist mit dem fachtheoretischen Studium abgestimmt. Die praktische Ausbildung folgt im jeweiligen Bereich der Vermittlung der Lehrinhalte nach. Wird der Rahmenplan eingehalten, so können die Ausbilder theoretische Kenntnisse entsprechend den Merkblättern (Zweiter Teil Nr. 1 AV-ZAPOgVD) erwarten.

2038.3.2-I**Änderung der Ausführungsvorschriften
zur Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den mittleren
nichttechnischen Verwaltungsdienst****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 6. Oktober 2009 Az.: IZ3-0605.5-3**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. Februar 2007 (AllMBl S. 71), geändert durch Bekanntmachung vom 16. Januar 2009 (AllMBl S. 56), berichtigt durch Bekanntmachung vom 7. April 2009 (AllMBl S. 136), wird im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht „Dritter Teil“ wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. Im Ersten Teil Nr. 2.2 Satz 2 und Nr. 2.3 Satz 6 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. In der Überschrift zum Dritten Teil wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
4. Im Vierten Teil Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
5. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2171.0-I**Änderung der Zweckvereinbarung
der bayerischen Bezirke über
die Sozialhilfe für Nichtsesshafte in Bayern
(Bayreuther Vereinbarung)****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 14. September 2009 Az.: IB3-1443-22**

Die bayerischen Bezirke haben der Änderung der Zweckvereinbarung der bayerischen Bezirke über die Sozialhilfe für Nichtsesshafte in Bayern (Bayreuther Vereinbarung) vom 28. Dezember 1976 (MABl 1977 S. 34), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. September 2006 (AllMBl S. 399), zugestimmt.

Die vom Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 4. September 2009 gemäß Art. 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), genehmigte Änderung der Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekannt gemacht:

1. Die Zweckvereinbarung der bayerischen Bezirke über die Sozialhilfe für Nichtsesshafte in Bayern (Bayreuther Vereinbarung) vom 28. Dezember 1976 (MABl 1977 S. 34), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. September 2006 (AllMBl S. 399), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „AGSGB“ durch das Wort „AGSG“ ersetzt.
- b) Der bisherige Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:
„Dies gilt auch für unmittelbar im Anschluss an Maßnahmen nach Satz 1 zu gewährende Hilfen, für die die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger gegeben ist.“

2. Diese Änderung der Vereinbarung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

913-I**Technische Lieferbedingungen
für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel,
Ausgabe 2009, TL NBM-StB 09****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 7. Oktober 2009 Az.: IID9-43435-001/08**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich:

Landkreise
Städte
Gemeinden

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für flüssige Nachbehandlungsmittel“, Ausgabe 1996 (TL NBM-StB 96) wurden von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel“, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09) vor.

2. Anwendung

Die TL NBM-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 10/2009 ist künftig bei Straßenbaumaßnahmen im

Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL NBM-StB 09 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Die TL NBM-StB 09 ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für flüssige Nachbehandlungsmittel“, Ausgabe 1996 (TL NBM-StB 96). Die TL NBM-StB 96 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 21. Mai 1997 (AllMBl S. 387) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL NBM-StB 09 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7912.5-UG

Zweite Änderung der Förderrichtlinien für Wanderwege und Gartenschauen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 5. Oktober 2009 Az.: 64b-U8667.21-2007/1-6

Die Bekanntmachung der Richtlinien zur Förderung von Wanderwegen, deren Beschilderung und von Gartenschauen (Förderrichtlinien für Wanderwege und Gartenschauen – FöR-WaGa) vom 1. März 2006 (AllMBl S. 110), geändert durch Bekanntmachung vom 7. November 2007 (AllMBl S. 777), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Richtlinien zur Förderung von Wanderwegen und deren Beschilderung, von Unterkunftshäusern und von Gartenschauen (Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Gartenschauen – FöR-WaGa)“

2. Abs. 1 der Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) bzw. der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) in der Anlage 3 zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen für nachstehend aufgeführte Wanderwege und Unterkunftshäuser sowie für Gartenschauen.“

3. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 2.2 eingefügt:

„2.2 „Gefördert werden Maßnahmen für eine umweltgerechte Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser, regenerative Energie) von Unterkunftshäusern. Die Förderung beschränkt sich im alpinen Raum auf Hütten der DAV-Kategorie I oder Hütten entsprechender Ausstattung und im außeralpinen Raum auf nicht für längerfristige Aufenthalte geeignete Wanderheime. Sie kann nur für in Bayern gelegene Unterkunftshäuser und nur nachrangig zu bestehenden anderen Fördermöglichkeiten gewährt werden. Eine Zuwendung kann frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Förderung einer Maßnahme, oder wenn die Erneuerung aufgrund eines Naturereignisses zwingend erforderlich ist, beantragt werden.“

Als Zuwendungsempfänger kommen die Hauptgeschäftsstelle bzw. die Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V., die Mitglieder des Landesverbands Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und der Landesverband Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. infrage.“

b) Die bisherige Nr. 2.2 wird Nr. 2.3.

c) Nr. 3.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Fördersatz für Wanderwege beträgt maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die Zuwendungen für die Generalinstandsetzung und Beschilderung von Wanderwegen insgesamt höchstens je 150.000 € pro Jahr für den Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und für den Deutschen Alpenverein e. V. (Nr. 2.1 Abs. 3).“

d) Es wird folgende neue Nr. 3.3 eingefügt:

„3.3 Der Fördersatz für Maßnahmen der umweltgerechten Ver- und Entsorgung von Unterkunftshäusern beträgt maximal 25 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, der Förderhöchstbetrag je Einzelmaßnahme 25.000 €. In begründeten Einzelfällen kann der Förderhöchstbetrag überschritten werden.“

Die Bagatellgrenze der zuwendungsfähigen Kosten beträgt 10.000 € je Einzelprojekt.“

e) Die bisherigen Nrn. 3.3 bis 3.6 werden Nrn. 3.4 bis 3.7.

4. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendungen bewilligt bei Gartenschauen die jeweils örtlich zuständige Regierung.“

Unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit bewilligt die Regierung von Oberbayern alle Projekte der Hauptgeschäftsstelle bzw. der Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V. und die Regierung von Oberfranken alle Projekte der Mitglieder des Landesverbands Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und des Landesverbands Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V.“

b) Nr. 6.1 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungsanträge (Formblatt und ergänzende Unterlagen) für Wanderwege und Wanderheime des Landesverbands Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. sowie für Unterkunftshäuser des Landesverbands Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. sind durch den jeweiligen Landesverband bei der Regierung von Oberfranken, Zuwendungsanträge für Wanderwege und Unterkunftshäuser des Deutschen Alpenvereins e. V. und seiner Sektionen durch die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins e. V. bei der Regierung von Oberbayern einzureichen. Sowohl der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. als auch der Landesverband Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. und die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins e. V. haben die Anträge der einzelnen Mitglieder/Sektionen für ein Jahr zu sammeln und gebündelt einzureichen.“

c) Nr. 10.1 erhält folgende Fassung:

„Bei Wanderwegen ist der Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten, bei Gartenschauen und Unterkunftshäusern innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde oder, wenn im Bewilligungsbescheid eine abweichende Stelle bestimmt ist, bei dieser einzureichen. Ist eine abweichende Stelle bestimmt, legt diese den Verwendungsnachweis mit einem Prüfvermerk der Bewilligungsbehörde vor.“

d) Nr. 14.1 erhält folgende Fassung:

„Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.“

5. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

7824-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 13. August 2009 Az.: L 5-7407-1014

Die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen vom 9. September 2008 (AllMBl S. 678) werden wie folgt geändert:

Nrn. 2.1 Rinder und 2.3 Pferde

Die Worte „in Bayern gezüchtete“ werden ersatzlos gestrichen.

Nr. 3 Zuwendungsempfänger

Die Sätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

„Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft im Sinn von § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie deren Zusammenschlüsse und andere Tierhalter mit Tierhaltung in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform.“

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.“

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 20. Juli 2009 in Kraft.

Josef H u b e r
Ministerialdirektor

2162-A

Staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 24. September 2009 Az.: VI5/7380/2/09

Diese Bekanntmachung enthält Vollzugshinweise für die Beurteilung der Eignung von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen durch die zuständigen Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Die staatliche Anerkennung zertifiziert, dass die Voraussetzungen für eine hoheitliche Tätigkeit als Fachkraft in der sozialen Arbeit gegeben sind. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat sich am 29. und 30. Mai 2008 dafür ausgesprochen, auch im Kontext der Hochschul- und Studienreform an der staatlichen Anerkennung festzuhalten. Alle beteiligten Fachministerkonferenzen haben sich durch Beschluss dieser Haltung angeschlossen und werden die gesetzlichen Vorgaben des § 72 SGB VIII sinngemäß auch in ihren Arbeitsfeldern anwenden und damit die Verantwortung für die Prüfung der persönlichen Eignung an die Anstellungsträger delegieren. Die fachliche Eignung kann auch anderweitig, insbesondere durch ausländische Abschlüsse nachgewiesen werden. Durch das geregelte Verfahren wird das Ziel des Bologna-Prozesses, weder Wettbewerb noch Mobilität beim Berufszugang im deutschen und europäischen Raum einzuschränken, umgesetzt. Die Vergabe der staatlichen Anerkennung kann im Rahmen der Akkreditierung eines Studiengangs beantragt, geprüft und festgelegt werden.

1. Staatliche Anerkennung

Die Staatliche Anerkennung im Sinn dieser Bekanntmachung ist eine Bestätigung, dass die fachliche Eignung für eine hoheitliche Tätigkeit als Fachkraft in der sozialen Arbeit im Sinn der jeweiligen Sozialgesetzbücher (z. B. § 72 SGB VIII) gegeben ist. Das Erfordernis für den jeweiligen Anstellungsträger, die fachliche

und persönliche Eignung eines Bewerbers oder einer Bewerberin zu prüfen, bleibt davon unberührt.

Als Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin ist im Sinn dieser Bekanntmachung staatlich anerkannt, wer ausreichende Fach-, Rechts- und Verwaltungskennnisse für eine Tätigkeit als Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin besitzt und in der Lage ist, seine theoretischen, rechtlichen und methodischen Kenntnisse in der praktischen Arbeit anzuwenden. Diese Personen sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ zu führen.

2. Erwerb der staatlichen Anerkennung

Staatlich anerkannte Sozialpädagogen und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen im Sinn dieser Bekanntmachung sind

- a) kraft Studienabschluss staatlich anerkannte Sozialpädagogen und kraft Studienabschluss staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen gemäß Nr. 3,
- b) Personen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin oder als Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin staatlich anerkannt sind,
- c) Personen mit gleichwertig anerkannten ausländischen Abschlüssen. Dies gilt insbesondere für Personen, die ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) über die Gleichwertigkeit der Ausbildungen vorlegen. Näheres zur Frage der Gleichwertigkeit regelt Nr. 4.

3. Staatliche Anerkennung kraft Studienabschluss

- 3.1 Staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin sind kraft ihres Studienabschlusses die Absolventen und Absolventinnen eines in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten Studiengangs.
- 3.2 In die Anlage zu dieser Bekanntmachung werden Bachelor-Studiengänge bayerischer Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) und Hochschulen (im Folgenden: Hochschulen) aufgenommen,
 - a) die ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene sowie administrative Kompetenzen vermitteln,
 - b) die eine angeleitete Praxistätigkeit in von der Hochschule und/oder der zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen umfassen,
 - c) die eine kritische Reflexion des in Hochschule und Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis beinhalten und
 - d) bei denen die Hochschule das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Rahmen des Verfahrens der Akkreditierung und Reakkreditierung des Studiengangs beteiligt hat.

- 3.3 Zum Zeitpunkt des Studienabschlusses ist der Hochschule ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vorzulegen.

4. Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erlangten Abschlüssen

Für die Gleichwertigkeitsprüfung übermittelt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) folgende Prüfkriterien:

Die Gleichwertigkeit mit Berufsqualifikationen von Personen, die Studiengänge nach Nr. 3.2 abgeschlossen haben, liegt vor, wenn die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierte Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer und Inhalte keine wesentlichen Unterschiede zu der Ausbildung von Personen aufweist, die Studiengänge nach Nr. 3.2 abgeschlossen haben.

Wesentliche Unterschiede hinsichtlich Dauer und/oder Inhalt der Ausbildung können durch die Berufspraxis der Person ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Grundlage für die Prüfung der Vergleichbarkeit der Ausbildung sind im Übrigen die Anforderungen, wie im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SAR) festgelegt, der vom Fachbereichstag Soziale Arbeit am 31. Mai 2006 verabschiedet wurde.

5. Auswirkungen einer fehlenden persönlichen Eignung

Bei fehlender persönlicher Eignung im Sinn des § 72a SGB VIII kann auch keine staatliche Anerkennung im Sinn dieser Bekanntmachung bestätigt werden bzw. gilt eine bereits erteilte Bestätigung als zurückgenommen. Die Hochschule bestätigt die staatliche Anerkennung nicht, wenn das polizeiliche Führungszeugnis nicht vorgelegt wird oder Verurteilungen wegen Straftaten, wie in § 72a SGB VIII genannt, eingetragen sind. Die Bestätigung der staatlichen Anerkennung gilt als zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen bei der Anerkennung nicht vorgelegen haben oder wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch sein oder ihr späteres Verhalten der Führung der Bezeichnung wegen einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund von Straftaten, wie in § 72a SGB VIII genannt, für die Wahrnehmung der Aufgaben in der sozialen Arbeit als unwürdig erwiesen hat. Bei fehlender persönlicher Eignung im Sinn des § 72a SGB VIII ist der Sozialpädagoge oder die Sozialpädagogin nicht mehr berechtigt, die Bezeichnung staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin zu führen. Im Übrigen ist für Vollzugsfragen die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gegeben.

6. Übergangsregelung

Die Hochschulen, deren Studiengänge bereits akkreditiert wurden, weisen gegenüber dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach, wie der Studiengang die Kriterien gemäß Nr. 3.2 erfüllt. Nach positiver Prüfung erfolgt die Aufnahme in die Anlage nach Nr. 3.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

zur Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die „Staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen“ vom 24. September 2009 (AllMBl S. 336)

Die Absolventen und Absolventinnen nachfolgender Studiengänge bayerischer Hochschulen erfüllen die Voraussetzung für eine hoheitliche Tätigkeit als Fachkraft in der sozialen Arbeit und sind damit kraft Studienabschluss „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ im Sinn der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 24. September 2009 (AllMBl S. 336):

Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ der Katholischen Stiftungsfachhochschule München

Durch eine Bestätigung der Hochschule über das Vorliegen der Staatlichen Anerkennung im Sinn der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 24. September 2009 (AllMBl S. 336) gilt für Absolventen und Absolventinnen dieser Studiengänge ihre fachliche Eignung für die vollziehenden Behörden als nachgewiesen.

letzter geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. April 2009 (ABl L 94 vom 8. April 2009, S. 10),

- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1, berichtigt ABl L 45 vom 15. Februar 2007, S. 3),
- mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
- dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007–2013“ und
 - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P
 - sowie der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen einer Verbundausbildung. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn der Art. 87, 88 EG-Vertrag. ⁴Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007–2013“ unter die Prioritätsachse B1 Nr. 6 ein.

7075-A

Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2009 (Verbundausbildungsrichtlinie 2009)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 10. September 2009 Az.: I5/0216-7/232/09

¹Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007–2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 vom 17. Dezember 2007 (ABl L 343 vom 27. Dezember 2007, S. 9) ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zu-

Teil I: Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

¹Die Zuschüsse werden gewährt, um zusätzliche Ausbildungsplätze im Rahmen von Verbundausbildungen in Bayern zu schaffen. ²Damit sollen die Chancen der bayerischen Jugendlichen auf einen Ausbildungsplatz erhöht und die Verbundausbildung in Bayern weiter vorangetrieben werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen einer Verbundausbildung.
- 2.2 Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor:
 - 2.2.1 ¹Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 1 oder nach Nr. 3.1 Satz 4, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses bei dem Antragsteller mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durch-

schnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. ²Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.2 ¹Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 2, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag bei allen am Ausbildungsverbund Beteiligten zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Berufsausbildungsverhältnisses insgesamt mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. ²Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.3 Bei einem Antragsteller mit einem Verbundausbildungspartner im Ausland nach Nr. 2.3 Satz 2 muss das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis nur beim Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vorliegen.

2.3 ¹Eine Verbundausbildung im Sinn dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Berufsausbildung in verschiedenen Unternehmen oder von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam mit einer Bildungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts stattfindet. ²Eine Verbundausbildung liegt auch vor, wenn im Rahmen des § 2 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) Teile der Ausbildung in einem anderen Unternehmen innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Türkei durchgeführt werden. ³Die Verbundausbildung muss dabei im Berufsausbildungsvertrag oder spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung auf sonstige Weise geregelt worden sein.

2.4 Keine Verbundausbildung liegt vor

2.4.1 bei überbetrieblicher Ausbildung,

2.4.2 wenn es sich bei den extern vermittelten vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten um Teile handelt, die in diesem Beruf üblicherweise nicht im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden oder

2.4.3 bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 ¹Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der Freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern, mit denen ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wurde. ²Wurde der Berufsausbildungsvertrag mit mehreren Unternehmen geschlossen, ist Zuwendungsempfänger die natürliche oder juristische Person, auf die die Führung der Geschäfte übertragen wurde. ³Die weiteren Unternehmen sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen. ⁴Haben mögliche Zuwendungsempfänger nach Satz 1 einen Verein oder eine Gesellschaft gebildet, ist Zuwendungsempfänger der Verein oder die Gesellschaft, wenn der Berufsausbildungsvertrag mit diesen geschlossen wurde. ⁵Die Zuwendungsempfänger nach Satz 2

und 4 müssen Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung in Bayern haben.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, die die allgemeinbildende Schule 2009 verlassen haben.

4.2 ¹Den Jugendlichen nach Nr. 4.1 sind gleichgestellt Schulentlassene aus dem Jahr 2009 aus Wirtschafts- und Fachoberschulen, sowie Schulentlassene des Jahres 2009 aus einem Berufsgrundschuljahr s (BGJ-s), wenn der Berufsausbildungsvertrag in dem entsprechenden Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. ²Der Besuch einer dieser Schulen bzw. des BGJ-s muss sich unverzüglich an den Besuch der allgemeinbildenden Schule angeschlossen haben.

4.3 Das Berufsausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 BBiG oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091) erfolgen.

4.4 ¹Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2009, spätestens am 31. Dezember 2009 beginnen. ²Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. ³Der Ausbildungsvertrag muss in Bayern bei einer zuständigen Stelle im Sinn der §§ 71 ff. BBiG eingetragen sein.

4.5 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2009 geschlossen worden sein.

4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2009 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2009 noch nicht vollendet hatte.

4.7 ¹Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. ²Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. ³Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung

5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) für die Dauer der Ausbildung im Verbund (Bevolligungszeitraum) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Der Zuschuss beträgt 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben nach Nr. 5.3 und den einschlägigen EU-Vorschriften, die im Zeitraum nach Nr. 5.1

entstehen, höchstens 4.000 € je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis.

- 5.3 ¹Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie verbundbedingte Ausgaben, die für Teile der Ausbildung anfallen, die in der Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind sowie verbundbedingte Organisationskosten beim Zuwendungsempfänger. ²Bei Verbundausbildungen nach Nr. 2.3 Satz 2 muss der im Ausland durchgeführte Ausbildungsteil entsprechend § 2 Abs. 3 BBiG dem Ausbildungsziel dienen.

- 5.4 ¹Die Kofinanzierung erfolgt grundsätzlich durch die vom Betrieb gezahlte Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, soweit diese für den Zuschuss notwendig ist. ²Notwendig ist eine Kofinanzierung in Höhe der gezahlten Zuwendung.

- 5.5 Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Probezeit wird kein Zuschuss gewährt, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass

- 5.5.1 ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinn des § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG vorliegt oder

- 5.5.2 die Ausbildungszeit beim Antragsteller auf ein nachfolgendes Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird.

6. Mehrfachförderung

- 6.1 ¹Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder anderen Programmen – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus. ²Dies gilt besonders für Altbewerber im Sinn des § 421r SGB III.

- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.

- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

Teil II: Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

- 7.1 ¹Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). ²Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben, die Auszahlungsanträge nach Nr. 9.1 sowie ein Bestätigungsformblatt Verwendungsnachweis nach Nr. 9.3 bereit.

- 7.2 ¹Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. ²Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe

dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. ³Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. ⁴Die Bestätigung der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 soll bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

- 7.3 ¹Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule sind mit dem Antrag in Kopie vorzulegen. ²Ist im Berufsausbildungsvertrag die Verbundausbildung nicht geregelt, ist die Regelung der Verbundausbildung (insbesondere beteiligte Ausbildungsbetriebe, Inhalt der dort vermittelten Ausbildung, zeitlicher Rahmen, Kosten) gesondert in deutscher Sprache mit vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 ¹Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. ²Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

- 8.2 ¹Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. ²Zuständige Stelle im Sinn des Satzes 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach BBiG oder HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 ¹Die Auszahlungsanträge werden beim ZBFS gestellt. ²Sie müssen Angaben zu Dauer und Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses sowie zu den förderfähigen Ausgaben nach Nr. 5 enthalten. ³Die Auszahlungen dürfen nur aufgrund tatsächlich getätigter Ausgaben geleistet werden, die durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen sind. ⁴Die Angaben zu Dauer und Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses sind bei jedem Auszahlungsantrag vom Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, zu bestätigen.

- 9.2 ¹Abweichend von der VV Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO kann eine erste Teilzahlung bereits ab dem sechsten Monat nach Beginn der Berufsausbildung geleistet werden, soweit für die förderfähigen Ausgaben die notwendige Kofinanzierung nachgewiesen wird. ²Es soll nicht mehr als ein Auszahlungsantrag je Ausbildungsjahr gestellt werden.

- 9.3 ¹Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unter Einhaltung der im Zuwendungsbescheid angegebenen Fristen nachzuweisen. ²Der Nachweis beinhaltet insbesondere eine geeignete Bestätigung über die Dauer der Ausbildung sowie die getätigten Ausgaben nach Nr. 5.3. ³Ein geeigneter Nachweis über die Dauer kann

auch durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. ⁴Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

- 9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. ²Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stamblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

- 11.3 ¹Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. ²Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 vorzulegen.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des ESF zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

Teil III: Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November

1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2009 (BGBl I S. 2585).

15. Geltungszeitraum

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

827-A

Bestellung eines Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters zur Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Freistaat Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Umwelt und Gesundheit

vom 6. Oktober 2009

Az.: III4/4112/1/09 und 13-K4112-2009/2

Auf Grund von § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl I S. 1946), zuletzt geändert durch Art. 451 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), wird Folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl I S. 86), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SVWO bestellen wir mit Wirkung vom 1. Oktober 2009

Herrn Regierungsdirektor Robert Busse
zum Landeswahlbeauftragten
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung im Freistaat Bayern
und

Herrn Regierungsamtsrat Karl-Heinz Olbrich
zu seinem Stellvertreter.

Der Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihren Sitz bei der Regierung von Mittelfranken, Oberversicherungsamt Nordbayern, Promenade 27, 91522 Ansbach (Telefon: 0981 53-1288, 0981 53-1749; Telefax: 0981 53-5288, 0981 53-5749).

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 24. September 2003 (AllMBl S. 845) tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.

Christine Haderthauer
Staatsministerin

Dr. Markus Söder
Staatsminister

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dumitru Socolan

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 2. Oktober 2009 Az.: Prot 020182-14-3-7-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Moldau in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dumitru Socolan am 9. September 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Iulian Grigorita, am 22. März 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Josef Hlobil

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 2. Oktober 2009 Az.: Prot 0220-87-48-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in München ernannten Herrn Josef Hlobil am 9. September 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Karel Boruvka, am 23. Juli 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Marko Vrevc

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 2. Oktober 2009 Az.: Prot 0220-95-23-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Slowenien in München ernannten Herrn Marko Vrevc am 3. September 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alfred Killer, am 14. Juli 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Löschung eines Exequaturs von Herrn Eddy Setiabudhi

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 14. Oktober 2009 Az.: Prot 020178-2-50**

Die Botschaft der Republik Indonesien hat mit Verbalnote vom 1. Oktober 2009 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Eddy Setiabudhi, am 13. März 2009 abberufen wurde.

Das am 28. März 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Augsburg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts Augsburg –** (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. November 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) und voraussichtlich
- eine evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **18. November 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden. Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 279. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis 116 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 663. Lieferung, Stand 1. August 2009, Preis 123 €.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 21. und 22. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Mai 2009, Loseblattwerk, etwa 4.710 Seiten, einschl. 5 Ordner, Preis 125 €, ISBN 3-415-03757-6, edition moll.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, in Zusammenarbeit mit Betriebsberater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 166., 167. und 168. Lieferung, Stand August 2009, etwa 14.540 Seiten, einschl. 12 Ordner, Preis 164 €, ISBN 3-415-02393-1.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 116. und 117. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 20. Mai 2009, Loseblattwerk, etwa 8.560 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 3-415-00590-9.

Drost, **Das Wasserrecht in Bayern**, 67. Lieferung, Stand Januar 2009, Loseblattwerk, etwa 7.420 Seiten, einschl. 4 Ordner, Preis 124 €, ISBN 978-3-415-00597-6.

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 222. Lieferung, Stand Mai 2009, etwa 5.720 Seiten, einschl. 5 Ordner, Preis 139 €, ISBN 3-415-00602-6.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 46. Lieferung, Stand 1. April 2009, Loseblattwerk, etwa 1.680 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 3-415-00646-8.

Höhnberg/Numberger, **Raumordnung und Landesplanung in Bayern**, Vorschriftensammlung und Kommentar zum Bayerischen Landesplanungsgesetz, 27. Lieferung, Stand August 2008, Loseblattwerk, etwa 1.760 Seiten, einschl. Ordner, Preis 64 €, ISBN 3-415-005916-7.

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht**, Loseblattwerk, Stand September 2008, etwa 1.910 Seiten, einschl. 2 Ordner, Preis 71 €, ISBN 3-415-02742-2.

Die Leitsatzsammlung erschließt die Rechtsprechung zum gesamten bayerischen Kommunalabgabenrecht, insbesondere auch durch die Aufnahme einer Vielzahl nichtamtlicher Leitsätze. Das Werk ist wie das Bayerische Kommunalabgabengesetz aufgebaut und kann wie ein Kommentar genutzt werden. Die dem Werk vorangestellten Kennzahlenübersichten, die chronologische Übersicht über alle erfassten Entscheidungen, jeweils mit Angabe von Aktenzeichen und Kennzahl sowie das detaillierte Stichwortverzeichnis helfen bei der schnellen Suche. Anmerkungen und Fundstellenangaben sowie Verweisungen auf vergleichbare oder entgegengesetzte Entscheidungen runden die Leitsätze ab.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, Stand Juli 2009, etwa 910 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 3-415-00980-7.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Odeonsplatz 3, 80539 München
 Telefon (0 89) 21 92-01
 E-Mail: redaktion.allmbi@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
 Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
 Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon (081 91) 126-725
 Telefax (081 91) 126-855
 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Teil A des Werks führt in die redetechnischen Grundlagen ein. Teil B enthält Hinweise für die Gemeinde als Gastgeberin. Teil C beinhaltet praktische Tipps für die selbstverfasste Rede und im Hauptteil Teil D finden sich ca. 160 Musterreden zu sämtlichen Anlässen im kommunalen Bereich. Von praktischem Wert sind die vorformulierten schriftlichen Geleit- und Grußworte sowie die Mustertexte für Glückwunsch- und Beileidsschreiben.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, Loseblattwerk einschließlich Ordner, Stand Mai 2009, etwa 1.940 Seiten, Preis 34 €, ISBN 3-415-01358-8.

Die bewährte Textsammlung zum Sozialversicherungsrecht bietet für die Aus- und Fortbildung, wie auch für alle mit der Sozialverwaltung befassten Personen wesentliche Vorzüge: Gegenüber breit angelegten Vorschriftensammlungen und Kommentaren trifft sie eine wohl durchdachte Auswahl der wichtigsten Texte aus diesem anspruchsvollen Rechtsgebiet, ist handlich und übersichtlich. Darüber hinaus beinhaltet die Sammlung wichtige Nebenvorschriften, ausführliche Vorbemerkungen sowie zahlreiche Fußnoten. Als Loseblattwerk weist die Sammlung immer den aktuellen Rechtsstand aus.

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Schulz/Bert/Lessing, **Handbuch Insolvenz**, Insolvenzverfahren, Haftung, Gläubigerschutz, 3. Auflage 2009, 344 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 48 €, ISBN 978-3-448-08651-5.

Das Buch zeigt, wie Unternehmen, deren Geschäftspartner oder diejenigen, die selbst von Insolvenz betroffen sind, ihre Rechte durchsetzen und die Haftungsrisiken minimieren können. Dabei werden auch Sanierungsmöglichkeiten für Unternehmen in der Insolvenz aufgezeigt. Der Ratgeber stellt dar, wie ein Gläubiger mit einem (fast) insolventen Unternehmen verhandeln sollte z. B. bzgl. der Außenstände, der Rechte des Insolvenzverwalters. Die GmbH-Reform (MoMiG), das Finanzmarktstabilisierungsgesetz und alle Rechtsformen im Insolvenzüberblick sind eingearbeitet. Auf der beiliegenden CD-ROM sind alle einschlägigen Gesetzestexte in der aktuellen Fassung, aktuelle Formulare, sowie Arbeitshilfen und Muster.

Bäumel, **Das neue FamFG**, Die Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2009, 200 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-448-08076-6.

Das neue FamFG ist zum 1. September 2009 in Kraft getreten und ersetzt das bisherige FGG sowie die für Familiensachen geltenden Vorschriften in der ZPO, die vollständig aufgehoben sind. Das Buch bietet einen Einstieg und vermittelt Grundlagenwissen für die zukünftige Bearbeitung familienrechtlicher Fälle. Es kommentiert und stellt das neue Verfahren in Familiensachen mit den Neuregelungen zum einstweiligen Rechtsschutz, das Beschwerdeverfahren und den Instanzenzug dar. Beispiele und Musterschriftsätze erleichtern den Zugang zur neuen Materie inkl. der Checklisten und Übersichten.

Lurati/Passarge/Torwegge, **Das neue GmbH-Recht**, 2008, 256 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-448-08444-3.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen („MoMiG“) erlebt die GmbH die tiefgreifendsten Änderungen seit ihrer Schaffung im Jahr 1892. Der praxisbezogene Leitfaden beinhaltet u. a. den Wettbewerb der Rechtsformen, die Gründung und Gesellschaftsverfassung, das Stammkapital, die Missbrauchsbekämpfung. Das Werk enthält zahlreiche Checklisten, Praxistipps, Hinweise und Muster.

Haas, **Die Reform des Erb- und Verjährungsrechts**, inkl. CD-ROM, 2009, 128 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-448-09058-1.

Das Buch bietet alle relevanten Informationen zum neuen Gesetz wie z. B. die Erleichterung der Stundung bei der Pflichtteilsauszahlung, die neuen Fristen bei Pflichtteilsergänzungsanspruch, die Honorierung von Pflegeleistung beim Erbausgleich, kürzere Verjährung im Familien- und Erbrecht, neue Enterbungsmöglichkeiten. In dem Werk sind Arbeitshilfen wie die Übersicht zum neuen Anspruch wegen Pflegeleistungen, Testamentsentwürfe, Formulierungsbeispiele für Pflichtteilsentziehungen etc. beinhaltet. Auf der CD-ROM befinden sich Checklisten, Musterschreiben, Gesetzestexte u. v. m.